

Satzung der Reitsportvereinigung Kottenforst e. V.



Satzung der Reitsportvereinigung Kottenforst e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Reitsportvereinigung Kottenforst e.V. Hinter diesem Namen verbirgt sich ein Verein, der von Islandpferde-Reitern der näheren Umgebung des Kottenforstes gegründet wurde. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Swisttal-Buschhoven. (seit 25.03.1989)

§2 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Die Vereinigung ist Mitglied im IPZV – Landesverband Rheinland e.V., im Kreisreiterverband Bonn-Rhein-Sieg, im Pferdesportverband Rheinland, im Landessportbund und in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung.

§3 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein will die Islandpferde – Reiterei im Sinne eines Ausgleichsportes und der Vertiefung der Tier- und Naturliebe fördern, Aufklärung geben über Haltung und Zucht von Islandpferden. Besondere Beachtung soll der Ausbildung der Spezialgangarten des Islandpferdes in Tölt und Pass geschenkt werden. Der Verein führt diese Aufgaben vorwiegend mit Kursen und Vorträgen durch.

Die Vereinigung führt Mehrtagesritte, Distanzritte, Freundschaftstreffen und Wettkämpfe durch. Da der Kottenforst zu den stadtnahen Ballungszonen gehört, zudem noch Naturschutzgebiet ist, soll ein besonderes Merk auf die Reitwege und Reitmöglichkeiten in Feld und Wald geworfen werden. Der Verein führt seine sportliche Arbeit von Idealismus getragen auf der Grundlage des Amateur-Gedankens unter Wahrung sportlicher Disziplin und Ordnung durch.

§4 Mitgliedschaft im Verein

Mitglied im Verein kann jeder werden, der ein Islandpferd besitzt und jeder, der ein ernsthaftes Interesse an den Zielen des Vereins hat.

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in geheimer Wahl, die 2/3 Mehrheit erreichen muss. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben werden.

Die Vereinigung besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in §3 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen. Außerordentliche Mitglieder können Freunde des Vereins und Förderer werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. durch den Austritt, der nur zum 31.12 des Jahres möglich ist und drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,
3. durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erklärt werden kann. Die durch den Austritt oder Ausschluss ausgeschiedenen Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen Abgaben an den Verein bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.

§5 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages werden vom Vorstand festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei einem Eintritt im Laufe des Jahres stets für das ganze Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das recht, alle Einrichtungen der Vereinigung zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, die Beschlüsse und die Anordnungen des Vereins und seiner übergeordneten Organisation zu befolgen und den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge und sonstige festgesetzten Abgaben an den Verein pünktlich zu zahlen. Weiterhin sind die Mitglieder verpflichtet hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde, stets - auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand der Vereinigung setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sportwart und dem Sportleiter.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Regel auf der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Zuruf. Auf Verlangen von drei oder mehr stimmberechtigten Vereinsmitgliedern hat sie in geheimer Wahl durch Stimmzettlabgabe zu erfolgen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind die stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Widerwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

§8 Die Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten, und zwar jeder allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne §26 BGB). Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von der Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die jedoch nicht nachzuweisen ist, Gebrauch machen. Dem Vorstand im Sinne des Gesetzes obliegen alle Befugnisse des Vereins. Die Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung obliegt dem gesamten Vorstand.

Schriftführer und Kassenwart:

Die Aufgaben des Schriftführers und des Kassenwerts sind:

- a) die Rechnungs- und Kassenführung,
- b) die Erstattung des Geschäftsberichts auf der Jahreshauptversammlung,
- c) die Anfertigung der Sitzungsniederschriften des Vorstandes, soweit dieser dies ausdrücklich beschließt, und der Mitgliederversammlung,
- d) die Erledigung der laufenden Geschäfte.

Sportleiter

Ihm obliegt die Durchführung der Ausbildung. Er kann andere Personen mit der Durchführung der Ausbildung beauftragen. Auf der Jahreshauptversammlung hat der Sportwart über seine Tätigkeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres zu berichten. Er erhält seine Anweisungen vom Vorstand.

§9 Vergütung

Die Arbeit im Verein erfolgt ehrenamtlich.

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladungen an die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung haben schriftlich zu erfolgen. Die Einladungen an die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen (besser 4 Wochen) vorher zu erfolgen. Anträge müssen schriftlich mindesten 8 Tage (besser 14 Tage) vor den Versammlungen bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder den Antrag stellen.

Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, über Satzungsänderungen einschl. einer Änderung des Zwecks des Vereins die nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden können, ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Ist die hiernach erforderliche Anwesenheit der Stimmberechtigten nicht vertreten, so ist innerhalb von 2 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, für die eine schriftliche Einladung nicht mehr erforderlich ist. Diese Versammlung ist dann, unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen, beschlussfähig. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung zur 1. Versammlung hinzuweisen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung sind:

1. die Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen,
2. die Ernennung der Ehrenmitglieder,
3. die Festsetzung der Beiträge und sonstigen Abgaben an den Verein,
4. die Wahl der Kassenprüfer,
5. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes.

§11 Kassenführung

Kassenführung und Geschäftsführung werden vom Vorstand geregelt. Die Kassenführung ist zum Schluss des Geschäftsjahres durch 2 von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer zu prüfen. Aufgrund des Berichtes derselben erfolgt auf der Jahresmitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§12 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53 und zwar durch Förderung des Volkssportes auf dem Gebiet der Freizeitreiterei. Etwaige Gewinne dürfen nur für die Zwecke der Vereinigung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nichts zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§13 Vereinsvermögen

Bei einer Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall seines in der Satzung festgelegten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den IPZV Landesverband Rheinland e.V. oder an den Islandpferde Reiter- und Züchterverband Deutschland e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere zur Förderung des Pferdesportes zu verwenden hat.

§14 Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Buschhoven, den 16.06.2006